

Betriebssatzung

für die Stadtentwässerung Giengen

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes vom 8. Januar 1992 mit Änderung vom 18. Dezember 1995 in Verbindung mit § 4 der GemO in der Fassung vom 3. Oktober 1983 mit den bisher ergangenen Änderungen, hat der Gemeinderat am 20. Dezember 2007 folgende

Betriebssatzung

beschlossen.

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Die Abwasserentsorgung (Kläranlagen, Kanäle und Regenwasserbehandlungsanlagen) ist zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und wird nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebs ist die Abwasserentsorgung, Abwasserreinigung und die Regenwasserbehandlung der großen Kreisstadt Giengen/Brenz. Daneben kann der Eigenbetrieb alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte und Dienstleistungen betreiben.
3. Die Abwasserentsorgung wird im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Normen und den Bestimmungen der Abwassersatzung der Stadt Giengen als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung **Stadtentwässerung Giengen**.

§ 3

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Werksausschuss, der Oberbürgermeister und die Werkleitung.

§ 4

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet neben den in § 10 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über

1. die Bestellung der Mitglieder des Werksausschusses und der Werkleitung,
2. den Erlass und Änderung von Satzungen,
3. die Frage der Durchführung eines Bürgerentscheides oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
4. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebes, die Beteiligung des Eigenbetriebes an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
5. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebes oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
7. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
8. die Aufnahme von Fremddarlehen und die Hingabe von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb, wenn der Betrag, die im Wirtschaftsplan genehmigten Darlehensermächtigung überschreitet,
9. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag im Einzelfall 75.000 € übersteigt,
10. Darlehenshingaben, Gewährung von Darlehen an die Stadt und Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Betrag im Einzelfall 150.000 € übersteigt,
11. den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 150.000 € übersteigt,
12. die Ausführung von Vorhaben des Finanzplanes, wenn der Aufwand 150.000 € übersteigt, soweit diese Entscheidung nicht mit dem Finanzplan verbunden wird,
13. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Finanzplanes, wenn die Vergabesumme 150.000 € übersteigt.
14. den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im Einzelfall 50.000 € übersteigt,
15. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,

16. die Feststellung des Jahresabschlusses,
17. die Entlastung der Werkleitung,
18. die Benennung des Bilanzprüfers für den Jahresabschluss.

§ 5

Werksausschuss

1. Der Werksausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 14 Mitgliedern des Gemeinderates, für die ebenso viele Stellvertreter bestellt werden.
2. Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsvorgang im Werksausschuss gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung für beschließende Ausschüsse.
3. Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses mit beratender Stimme teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
4. Als Werksausschuss wird der Ausschuss für Umwelt, Planung und Technik des Gemeinderates bestellt.

§ 6

Aufgaben des Werksausschusses

1. Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
2. Der Werksausschuss entscheidet, soweit nicht nach § 4 der Gemeinderat zuständig ist, neben den in § 10 genannten Personalangelegenheiten über
 - 2.1 die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen für Tarifabnehmer,
 - 2.2 die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen 35.000 € übersteigt,
 - 2.3 Darlehenshingaben und Freiwilligkeitsleistungen, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen 35.000 € übersteigt,
 - 2.4 den Erwerb, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im einzelnen 35.000 € übersteigt,
 - 2.5 die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn der Aufwand 50.000 € übersteigt, soweit diese Entscheidung nicht mit dem Vermögensplan verbunden wird,

- 2.6 die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, wenn die Vergabesumme 35.000 € übersteigt,
 - 2.7 den Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn sie im einzelnen 12.000 € übersteigen,
 - 2.8 den Abschluss von Konzessionsverträgen und Energielieferungsverträgen mit Weiterverteilern,
 - 2.9 den Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,
 - 2.10 die Entsendung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen die Gemeinde beteiligt oder bei denen sie Mitglied ist,
 - 2.11 die Erteilung von Weisungen an entsandte Vertreter,
 - 2.12 die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan, sofern sie nicht unabweisbar sind,
 - 2.13 die Zustimmung zu Mehrausgaben im Finanzplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind,
 - 2.14 die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Werkleitung.
3. Wird der Werksausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
 4. Ein Drittel der aus der Mitte des Gemeinderates bestellten Mitglieder des Werksausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie von besonderer Bedeutung ist.

§ 7

Aufgaben des Oberbürgermeisters

1. In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des Werksausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderates oder des Werksausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Werksausschusses unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Oberbürgermeister kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Gemeindeverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
3. Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

§ 8

Werkleitung

1. Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter. Im Verhinderungsfall wird er von einem kaufmännischen und einem technischen Stellvertreter gemeinsam vertreten.

§ 9

Aufgaben der Werkleitung

1. Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und laufenden Netzerweiterungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung und der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen.
2. Die Werkleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
3. In Angelegenheiten des Eigenbetriebes wirkt die Werkleitung bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats und des Werksausschusses mit, nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, des Werksausschusses und des Oberbürgermeisters. Die Werkleitung ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen des Werksausschusses Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
4. Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 - 4.1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Finanzplanes zu berichten.
 - 4.2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss.
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Finanzplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Finanzplan abgewichen werden muss.

§ 10

Personalangelegenheiten

1. Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
2. Für die Ernennung und Entlassung von Beamten des Eigenbetriebes gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung und des Eigenbetriebsgesetzes.
3. Über die Anstellung, Entlassung und Eingruppierung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 12 TVöD und höher entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) und nach Vorberatung im Werksausschuss.
4. Über die Anstellung, Entlassung und Eingruppierung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 10 bis 11 TVöD entscheidet der Werksausschuss im Einvernehmen mit der Werkleitung (§ 24 Abs. 2 GemO).
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 1 bis 9 TVöD sowie Aushilfskräfte, Auszubildende, Volontäre und Praktikanten werden von der Werkleitung angestellt und entlassen.
6. In allen Fällen, in denen die Werkleitung nicht selbst entscheidet, hat sie ein Vorschlagsrecht für die Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten des Eigenbetriebes. Sie hat auch ein Vorschlagsrecht, wenn Beamte oder Beschäftigte von der Gemeindeverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen. Soweit nicht das Einvernehmen der Werkleitung erforderlich ist, ist sie vorher zu hören, wenn von ihrem Vorschlag abgewichen werden soll.
7. Die Werkleitung ist Vorgesetzter, der Oberbürgermeister Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.

§ 11

Vertretung des Eigenbetriebes

1. Die Werkleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.
2. Vertretungsberechtigt ist der Werkleiter, im Verhinderungsfall die beiden Stellvertreter gemeinschaftlich.
3. Die Werkleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
4. Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 54 Abs. 1 GemO werden vom Werkleiter handschriftlich unterzeichnet. Bei Verhinderung des Werkleiters unterzeichnen die beiden Stellvertreter gemeinschaftlich. Für Geschäfte der laufenden Betriebsführung kann der Werkleiter Mitarbeiter der Stadtwerke zur Zeichnung ermächtigen.

5. Der Werkleiter zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung" und die vertretungsberechtigten Mitarbeiter mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 12

Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen

Die Werkleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen (§ 116 GemO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat auf Wunsch den Fachbeamten für das Finanzwesen über die Tätigkeit des Eigenbetriebes zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt von Bedeutung ist.

§ 13

Geschäftsverteilung

Der Bürgermeister regelt durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Werksausschusses bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung.

§ 14

Stammkapital und Wirtschaftsjahr

Das Stammkapital wird auf 0 € festgesetzt. Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 1. März 1979 (mit Änderungen, letztmals zum 01. Januar 2008) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 1. Januar 1968 außer Kraft.

Giengen, 01. Januar 2008

Stahl
Oberbürgermeister